

§51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satz 5 EStG

Hinweispflicht beim automatisierten Kirchensteuerabzugsverfahren

„Während der Dauer der rechtlichen Verbindung ist der Schuldner der Kapitalertragssteuer zumindest einmal vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf die Datenabfrage sowie das gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern bestehende Widerspruchsrecht, das sich auf die Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit bezieht (Absatz 2e Satz 1), schriftlich oder in geeigneter Form hinzuweisen.“

HINWEIS:

Quelle / Link

BZSt-Portal: Internetauftritt des Bundeszentralamtes für Steuern

http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kirchensteuer/Fragen_und_Antworten/Fragen_und_Antworten_node.html

Auszug

Wer ist Kirchensteuerabzugsverpflichteter?

Jede Stelle, die verpflichtet ist, Kapitalertragsteuer für natürliche Personen abzuführen, ist auch Kirchensteuerabzugsverpflichteter. Dazu zählen insbesondere Banken, Kreditinstitute und Versicherungen sowie Kapitalgesellschaften, die Ausschüttungen an natürliche Personen als Gesellschafter leisten.

Für welche Personen muss ein Kirchensteuerabzugsverpflichteter beim Bundeszentralamt für Steuern die Steueridentifikationsnummer anfragen?

Personen, die ihren Wohnsitz im Inland haben, könnten potentiell Schuldner von Kapitalertragsteuer sein und damit auch potentiell Schuldner von Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer. Kirchensteuerabzugsverpflichtete fragen daher die Steueridentifikationsnummer für alle natürlichen Personen ab,

- deren Steueridentifikationsnummer noch nicht vorliegt **und**

- die potenziell Schuldner von Kapitalertragsteuer sein könnten.

Für Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland genommen haben, ist dann eine Abfrage der Steueridentifikationsnummer nicht erforderlich, wenn dem Kreditinstitut durch schriftliche, beweiskräftige Unterlagen der Statuswechsel vom Steuerinländer zum Steuerausländer nachgewiesen worden ist. Schriftliche, beweiskräftige Unterlagen sind insbesondere die melderechtlichen Nachweise (Schreiben an Meldebehörde) des Wohnsitzwechsels oder die von einer Finanzbehörde ausgestellte Wohnsitzbescheinigung. Kann der Status nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, ist weiterhin davon auszugehen, dass im Inland unbeschränkte Steuerpflicht besteht. Liegt dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Steueridentifikationsnummer des Kunden bereits vor, so ist eine (erneute) Abfrage der Steueridentifikationsnummer im automatisierten Verfahren nicht erforderlich.

Abgabenordnung (AO) § 139b Identifikationsnummer

Wie ist zu verfahren, wenn eine Steueridentifikationsnummer weder automatisiert beim Bundeszentralamt für Steuern noch durch Nachfrage beim Kunden ermittelt werden kann?

Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten können die Information über die Religionszugehörigkeit nur unter Nutzung der Steueridentifikationsnummer erhalten. Sie dient der eindeutigen Identifizierung der angefragten Person in Besteuerungsverfahren. Wenn dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten trotz automatisierter Abfrage der Steueridentifikationsnummer für Zwecke des Kirchensteuereinbehalts und Nachfrage beim Kunden keine Steueridentifikationsnummer vorliegt, kann zunächst für diesen Kunden keine Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer abgeführt werden. Die Steueridentifikationsnummer kann dann erst ermittelt werden, wenn die vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelte, möglicherweise veraltete, Anschrift beim Kirchensteuerabzugsverpflichteten aktualisiert worden ist oder aber die Meldedaten korrigiert worden sind. Kirchensteuerabzugsverpflichtete müssen daher auch diese Kunden über die einstufige Regelabfrage weiter anfragen.

Ab wann ist ein Kirchensteuerabzugsmerkmal zu verwenden, das der Kirchensteuerabzugsverpflichtete bei der Anlassabfrage erhalten hat?

Bei Kapitalerträgen aus Versicherungsverträgen muss der Kirchensteuerabzugsverpflichtete das aufgrund einer Anlassabfrage erhaltene Kirchensteuerabzugsmerkmal für den Zuflusszeitpunkt verwenden (§ 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EStG), und zwar solange bis das Bundeszentralamt für Steuern auf eine ggf. weitere Anlassabfrage antwortet. Nutzt der Kirchensteuerabzugsverpflichtete die Möglichkeit, bei Neukunden oder auf Wunsch des Bestandskunden Anlassabfragen an das Bundeszentralamt zu richten, dann hängt der Zeitpunkt der Verwendung des erhaltenen Kirchensteuerabzugsmerkmals von den innerbetrieblichen Abläufen des Kirchensteuerabzugsverpflichteten ab. Das auf diese Anlassabfrage erhaltene Kirchensteuerabzugsmerkmal ist dann jedenfalls solange zu verwenden, bis die Antwort des Bundeszentralamtes für Steuern auf eine ggf. weitere Anlassabfrage in die innerbetrieblichen Abläufe des Kirchensteuerabzugsverpflichteten aufgenommen ist oder bis die Antwort auf eine Regelabfrage turnusgemäß zu verwenden ist. **Die Anlassabfrage auf Wunsch des Kunden ist nicht geeignet, im Falle eines Austritts aus einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft, die Folgen auf den exakten kirchensteuerrechtlich wirksamen Zeitpunkt des Austritts eintreten zu lassen. Für das Austrittsjahr kann nur das Finanzamt in der Veranlagung und - wegen der organisatorisch erforderlichen Vorläufe - nicht der Kirchensteuerabzugsverpflichtete die rechtlich zutreffende Kirchensteuerbelastung herbeiführen.**

Wie ist zu verfahren, wenn der Kirchensteuerabzugsverpflichtete nach der Regelabfrage zum Stichtag 31. August eines Jahres anschließend auch noch eine Anlassabfrage auf Veranlassung des Kunden durchführt?

Nutzt der Kirchensteuerabzugsverpflichtete die Möglichkeit, bei Neukunden oder auf Wunsch des Bestandskunden Anlassabfragen an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten, dann hängt der Zeitpunkt der Verwendung des erhaltenen Kirchensteuerabzugsmerkmals von den innerbetrieblichen Abläufen des Kirchensteuerabzugsverpflichteten ab. Das auf diese Anlassabfrage erhaltene Kirchensteuerabzugsmerkmal ist dann jedenfalls solange zu verwenden, bis die Antwort des Bundeszentralamtes für Steuern auf eine ggf. weitere Anlassabfrage in die innerbetrieblichen Abläufe des Kirchensteuerabzugsverpflichteten aufgenommen ist oder bis die Antwort auf eine Regelabfrage turnusgemäß zu verwenden ist.